

Stellungnahme des Netzwerks zum Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR



Netzwerk Straffälligenhilfe - Hauptstraße 28 - 70563 Stuttgart

www.nwsh-bw.de

Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden

Das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR gibt zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden“ eine Stellungnahme ab.

Der Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen datenschutzrechtliche Fragen im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Justizvollzugs und basiert auf dem neunten EU-Datenschutzrecht.

Das Netzwerk hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich die in Artikel 2 Nr. 2 bei § 48 vorgesehene Befugnis der Justizvollzugsanstalt zur Übermittlung personenbezogener Daten an „geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen“ begrüßt und darauf verwiesen, dass für eine erfolgreiche Wiedereingliederungsarbeit es oftmals entscheidend ist, dass die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an die beauftragten Vereine der freien Straffälligenhilfe - unabhängig von einer Einwilligung der betroffenen Person i.S. von § 29 zweiter HS i.V.m. § 33 – E - allein auf der Grundlage einer gesetzlichen Befugnis der zuständigen Justizvollzugsanstalt erfolgen kann.

Darüber hinaus hat das Netzwerk darauf verwiesen, dass der Gesetzentwurf dagegen keine entsprechende Befugnisnorm vorsieht, soweit die Staatsanwaltschaften Aufträge an die Vereine der freien Straffälligenhilfe erteilen. Von Bedeutung ist dies besonders, soweit die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden die Vereine mit der Vermittlung von freier Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf der Grundlage von Artikel 293 EGStGB beauftragen, aber auch im Rahmen anderweitiger Projekte.

Um den freien Trägern eine sachgerechte und im Ergebnis auch erfolgreiche Arbeit zu ermöglichen, regt das Netzwerk daher dringend an, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine dem § 48 – E entsprechende gesetzliche Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an geeignete nichtöffentliche Stellen (auch) für die Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Damit knüpft das Netzwerk an die Ergebnisse der Straffälligenhilfetagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll am 23. und 24. Juli 2018 an.

Anlagen: Anhörungsentwurf / Begründung / Stellungnahme
Julia Herrmann